



Karliczek
Justizsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Beklagte,

.t,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 28. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 2005 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Seegmüller
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aus dem Urteil gegen ihn vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Ehegattennachzug zu A. K.

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Seit dem [REDACTED] ist er mit der türkischen Staatsangehörigen A. K. (geb. P.) verheiratet. Der Kläger hat mit seiner Frau zusammen zwei Kinder (E. K.* und Y. K.*). Mit Urteil des LG Hannover vom [REDACTED] - [REDACTED] wurde der Kläger wegen Handeltreibens mit Heroin in drei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Abgabe von Heroin zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. In der Zeit von [REDACTED] bis [REDACTED] verbüßte der Kläger die vom LG Hannover ausgeurteilte Strafe sowie diverse andere Freiheitsstrafen. Am [REDACTED] wies die Stadt Celle den Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland aus. Grundlage für die Ausweisung waren 12 Verurteilungen aus dem Zeitraum [REDACTED] bis [REDACTED]. Am [REDACTED] wurde er aus der Haft heraus in die Türkei abgeschoben. Mit Wirkung vom gleichen Tag sah die Staatsanwaltschaft Hannover von der weiteren Strafvollstreckung gemäß § 456a StPO ab.

Am [REDACTED] beantragte der Kläger beim Generalkonsulat Izmir, ihm eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Ehegattennachzugs zu seiner Ehefrau, die zu diesem Zeitpunkt im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung war, zu erteilen. Unter dem [REDACTED] teilte die Staatsanwaltschaft Hannover mit, der Kläger habe noch eine Restfreiheitsstrafe von ungefähr einem Jahr zu verbüßen. Reise er vor Verfolgungsverjährung in die Bundesrepublik Deutschland ein, werde die Strafe vollstreckt. Unter dem [REDACTED] lehnte die Beklagte sodann den Antrag des Klägers unter Hinweis auf die bestehende Einreisesperre ab. In der Folgezeit befristete die Stadt Celle die Wirkungen der gegen den Kläger verfügten Ausweisung und seiner Abschiebung auf den [REDACTED]. Unter dem [REDACTED] verweigerte die Beigeladene ihre Zustimmung zur Erteilung des begehrten Visums an den Kläger. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Lebensunterhalt sei nicht gesichert. Vielmehr seien die Sozialhilfeleistungen an die Ehefrau des Klägers wegen Arbeitsunwilligkeit eingestellt worden. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz würden weiter erbracht.

Am [REDACTED] remonstrierte der Kläger gegen die Entscheidung des Generalkonsulats vom [REDACTED]. Mit Entscheid vom [REDACTED] bestätigte das Generalkonsulat Izmir daraufhin die Entscheidung vom [REDACTED]. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Sicherung des Lebensunterhalts sei nicht ersichtlich. Die Ehefrau des Klägers habe keine eigenen Einkünfte aus Arbeitstätigkeit oder Vermögen oder sonstige eigene Mittel.

Am [REDACTED] hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung führte er aus, seine Ehefrau sei selbstverständlich arbeitswillig. Sie habe nunmehr eine Nebentätigkeit aufgenommen. Auch stehe der Schwager des Klägers K [REDACTED] P [REDACTED] als Bürge zur Verfügung. In der Folgezeit teilte er weiter mit, seine Ehefrau verdiene seit dem [REDACTED] monatlich 400,- € brutto bei K [REDACTED] L [REDACTED] als Haushaltshilfe (12 Stunden pro Woche), seit dem [REDACTED] 165,- € brutto bei E [REDACTED] J [REDACTED] - Praxis für Krankengymnastik - als Reinigungskraft (5 Stunden pro Woche) und seit dem [REDACTED] bei U [REDACTED] E [REDACTED] 492,13 € als Haushaltshilfe. Auch könne K [REDACTED] P [REDACTED] dem Ehepaar und dem einen bei ihnen lebenden Kind unentgeltlich eine Wohnung zur Verfügung stehen. Dies habe einen Geldeswert in Höhe von 500,- bis 600,- € pro Monat.

Der Kläger beantragt,
die Beklagte unter Aufhebung des Entscheids des Generalkonsulats Izmir vom [REDACTED] und des Erstbescheides vom [REDACTED] zu verpflichten, ihm ein Visum zum Zwecke des Ehegattennachzugs zu seiner Ehefrau [REDACTED] zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Beklagte und Beigeladene verteidigen die angegriffenen Bescheide unter Bezugnahme auf deren Inhalt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Streitakte (1 Band) und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten (1 Band), die dem Gericht vorlagen und, soweit entscheidungserheblich, Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die der Berichterstatter gemäß § 6 Abs. 1 VwGO als Einzelrichter entscheidet, ist unbegründet. Die angegriffenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Erteilung eines Visums zum Zwecke des Ehegattennachzugs zu seiner Ehefrau A. K. aus den alleine in Betracht kommenden Vorschriften der §§ 6 Abs. 4, 29, 30 Abs. 1 Nr. 1, 27 AufenthG nicht zu.

1. Der Erteilung des begehrten Visums zum Zwecke des Ehegattennachzugs steht bereits § 27 Abs. 1 AufenthG entgegen. Danach wird die auch Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Ehegattennachzugs nur zum Zwecke der Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet erteilt. Eine solche kann der Kläger - auch wenn er dies vielleicht gerne möchte - nach Einreise keinesfalls herstellen. Denn er muss nach Einreise zunächst seine Restfreiheitsstrafe von jedenfalls 203 Tagen, wie die Beigeladene zuletzt mitgeteilt hat, verbüßen. Eine eheliche Lebensgemeinschaft wird zwar durch eine unfreiwillige Trennung der Eheleute, wie etwa die Strafhaft, nur dann beendet, wenn nicht erwartet werden kann, dass die Lebensgemeinschaft nach Strafhaft fortgesetzt wird (vgl. HessVGH InfAuslR 1998, 51 f. zu § 17 Abs. 1 AuslG). Der vorliegende Fall ist jedoch anders gelagert. Hier geht es nicht um die Perpetuierung eines bestehenden Aufenthaltstitels für einen Strafgefangenen oder seinen Ehepartner während der Strafhaft, sondern um die Neuerteilung eines Aufenthaltstitels. Diese sieht das Aufenthaltsgesetz grundsätzlich nur dann vor, wenn eine dem Leitbild des Art. 6 Abs. 1 GG entsprechende eheliche Lebensgemeinschaft in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Einreise zwischen den Eheleuten hergestellt werden wird. Eine eheliche Besuchsgemeinschaft, die während der Strafhaft des Klägers allenfalls mit seiner Ehefrau bestehen könnte, entspricht diesem Leitbild nicht.

2. Der Erteilung des begehrten Visums zum Zwecke des Ehegattennachzugs steht auch § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG entgegen. Der Lebensunterhalt des Klägers ist nicht gesichert. Das wäre nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nur dann der Fall, wenn der Ausländer selbst seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Der Grundfall des § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG geht mithin davon aus, dass ein Ausländer grundsätzlich nur für seinen eigenen Lebensunterhalt einschließlich der Kosten ausreichenden Krankenversicherungsschutzes (Bedarf) zu sorgen hat. Gesi-

chert ist der so-verständene Lebensunterhalt nur dann, wenn „er“ - also der Ausländer selbst - ihn „bestreiten kann“. Aus dem Satzteil „er“ läßt sich nun folgern, dass es nur auf diejenigen Mittel ankommen kann, die dem Ausländer selbst im Sinne eines subjektiven Rechts zustehen (eigene Mittel). Denn er selbst kann seinen Lebensunterhalt nur aus demjenigen bestreiten, was auch ihm selbst zusteht; über das er im bürgerlich-rechtlichen Sinne verfügen kann. „Bestreiten kann“ der Ausländer seinen Lebensunterhalt aus seinen eigenen Mitteln nur dann, wenn sie den Bedarf wenigstens erreichen (quantitative Lebensunterhaltssicherung) und überdies zu erwarten ist, dass das aktuelle Niveau an eigenen Mitteln in absehbarer Zeit den Bedarf nicht unterschreiten wird (qualitative Lebensunterhaltssicherung).

Dem Satzteil „ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel“ des § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG und § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, diejenigen eigenen Mittel im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu definieren, die den Bedarf quantitativ und qualitativ sichern können (sicherungsfähige eigene Mittel).

§ 2 Abs. 3 Satz 3 AufenthG modifiziert die in § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG enthaltene Grundregel in mehrerlei Hinsicht. Nach der Vorschrift werden bei Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt. Die Vorschrift erfasst also Fälle in denen der Ausländer, um dessen gesicherten Lebensunterhalt es geht, entweder bereits in einer familiären Lebensgemeinschaft im Sinne des § 27 Abs. 1 AufenthG lebt oder aber die Herstellung einer solchen im Bundesgebiet anstrebt. Die Vorschrift erweitert die sicherungsfähigen eigenen Mittel im Sinne der obigen Grundregel um Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen. Sie ist aber nicht dahingehend zu verstehen, wie der Kläger dies offenbar möchte, dass jeder Betrag, den ein noch so entfernter Verwandter des Ausländers diesem faktisch zukommen läßt, zu berücksichtigen ist. Familienangehöriger im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 AufenthG ist vielmehr nur derjenige Verwandte, der bereits mit dem Ausländer in ehelicher oder familiärer Lebensgemeinschaft lebt bzw. dies als Ergebnis eines Nachzugsverfahrens tun möchte. Das folgt zum einen aus dem Wortlaut aber auch aus dem von der Vorschrift vorausgesetzten Zusammenhang mit der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug. Es folgt aber auch aus dem Begriff des „Beitrags zum Haushaltseinkommen“ Beiträge zum Haushaltseinkommen leisten dem natürlichen Wortverständnis nach nur Haushaltsangehörige.

Der Berücksichtigung von Beiträgen von Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen auf der Einnahmeseite entspricht es, den zu sichernden Bedarf im Sinne der obigen Grundregel aus dem Bedarf aller Haushaltsangehörigen zu berechnen mit denen der Ausländer in ehelicher oder familiärer Lebensgemeinschaft lebt bzw. leben möchte. Letztlich ordnet § 2 Abs. 3 Satz 3 AufenthG mithin an, dass für die Entscheidung über die Frage, ob der Lebensunterhalt eines Ausländers, der in einer ehelichen oder familiären Lebensgemeinschaft lebt bzw. leben möchte, sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabenseite auf alle Mitglieder dieser Lebensgemeinschaft abzustellen ist.

Gewendet auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass bei der Bedarfsberechnung sowohl der Bedarf des Klägers als auch seiner Ehefrau zugrunde zu legen ist. Zugunsten des Klägers mag insoweit unterstellt werden, dass Aufwendungen für die beiden gemeinsamen Kinder nicht anfallen. Mithin ergibt sich ein Lebensbedarf von monatlich 621,- € (vgl. § 20 Abs. 1, Abs. 3 SGB 2). Hinzu kommen die Kosten einer angemessenen Unterkunft und des Krankenversicherungsschutzes für beide Eheleute. Dem stehen sicherungsfähige eigene Mittel des Klägers und seiner Ehefrau von maximal (400,- € + 492,13 € + 165,- € =) 1.057,13 € gegenüber. Eventuelle Kindergeldleistungen können, da kindbedingter Bedarf nicht berücksichtigt wurde, nicht hinzuaddiert werden. Die Kosten des Krankenversicherungsschutzes sind im Rahmen der behaupteten drei Arbeitsverhältnisse der Ehefrau des Klägers abgedeckt. Das Angebot des Schwagers des Klägers eine kostenlose Wohnung zur Verfügung zu stellen, kann mittelerhöhend nicht berücksichtigt werden. Zwar hat der Kläger vorgetragen, sein Schwager sei bereit, eine entsprechende Erklärung vor Gericht oder aber vor einem Notar abzugeben. Abgesehen davon, dass der Schwager bis zum Termin eine solche Erklärung weder beigebracht noch im Termin abgegeben hat, würde aber auch die Abgabe einer derartigen Erklärung die sicherungsfähigen eigenen Mittel des Klägers nicht erhöhen. Sein Schwager ist unstreitig kein Verwandter des Klägers, der mit ihm und seiner Ehefrau in Haushaltsgemeinschaft lebt bzw. leben möchte. Die vom Kläger angebotene Erklärung seines Schwagers würde dem Kläger und seiner Ehefrau aber auch kein subjektives Recht auf Überlassung einer angemessenen Wohnung verschaffen. Hierfür ist die angebotene Erklärung viel zu unbestimmt und es ist überdies auch unklar, ob es dem Schwager des Klägers auch möglich wäre, eine - hinreichend bestimmte Überlassungserklärung - zu erfüllen. Er wird im Hinblick auf den völlig ungewissen Zuzugstermin des Klägers wohl kaum seit Jahren eine angemessene Wohnung freihalten.

Der Lebensunterhalt des Klägers ist mithin weder quantitativ noch qualitativ im Sinne der obigen Ausführungen gesichert. Es ist bereits nicht ersichtlich, dass die sicherungsfähigen eigenen Mittel des Klägers und seiner Ehefrau den Bedarf aktuell übersteigen. Die Ehefrau verdient nominell zwar mehr als den Barbedarf nach § 20 Abs. 1, Abs. 3 SGB II. Der Überschuss von (1.057,13 € - 621,-- €) 436,13 € genügt aber nicht, um die typischen Kosten für eine angemessene Wohnung für den Kläger und sie, die das Gericht mangels verwertbarer Angaben des Klägers aufgrund seiner Erfahrungen aus anderen vergleichbaren Fällen mit 500,- € (warm) ansetzt, sicherzustellen.

Folgt man dem nicht und sieht die kostenfrei zur Überlassung angebotene Wohnung des Schwagers des Klägers als sicherungsfähige eigene Mittel an, ergibt sich nichts anderes. Denn jedenfalls ist der Lebensunterhalt des Klägers qualitativ nicht gesichert. Es ist nicht ersichtlich, dass die Ehefrau des Klägers das behauptete Einkommensniveau auf Dauer wird aufrechterhalten können. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen hat sie jahrelang weitgehend von Sozialhilfe und Wohngeld gelebt, bis ihr die Sozialhilfe mangels Arbeitswilligkeit entzogen wurde. Vor diesem Hintergrund genügt die hier zugunsten des Klägers unterstellte, knapp 3-monatige Durchführung mehrerer Teilzeitarbeitsverhältnisse nicht, um dem Gericht die Überzeugung zu verschaffen, dass der aktuelle Einkommensstandard auch in absehbarer Zukunft fortbestehen wird. Es spricht vielmehr alles dafür, dass der plötzliche Arbeitseifer der Ehefrau des Klägers nach seiner Rückkehr zeitnah erlahmen und der Bezug öffentlicher Mittel wieder aufleben wird. Auch kann nicht unterstellt werden, dass die unentgeltliche Wohnungsüberlassung auf absehbare Zeit fortbesteht. Es ist schon nicht klar, ob der Schwager des Klägers finanziell in der Lage ist, die in Aussicht gestellte Zuwendung auf absehbare Zeit zu erbringen. Alleine der Umstand, dass er Inhaber eines Mehrfamilienhauses ist, lässt diesen Schluss nicht zu. Denn das Haus kann mit hohen Verbindlichkeiten belastet sein, der Schwager kann aus anderen Gründen in Vermögensverfall geraten oder auch einfach nur das Haus verkaufen. In allen diesen Fällen wäre die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung - auch wenn sie durch eine notarielle Erklärung ausgesprochen wäre - wertlos.

Ein atypischer Fall im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist nicht ersichtlich. Möglichkeiten nach Ermessen von dem Erfordernis des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abzusehen, sind der Beklagten im vorliegenden Fall, § 29 Abs. 2 und 30 Abs. 3 AufenthG sind nicht einschlägig, nicht eingeräumt. Die Klage kann daher keinen Erfolg haben.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Ein Grund, die Berufung zuzulassen (§§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 VwGO) ist nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. Seegmüller

Ausgefertigt

Justizangestellte